

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

Elektronischer Rechtsverkehr

Ausgabe 2:

Zukunftsweisend: beA, eAkte in Strafsachen,
eAkte in der Justiz

eBroschüre

Elektronischer Rechtsverkehr

Zukunftsweisend: beA, eAkte in Strafsachen, eAkte
in der Justiz

Hrsg. von

Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen a. D.

Dr. Wolfram Viefhues

Gelsenkirchen

Zitiervorschlag:

Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 2/2016, Rn 1

Copyright 2016 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn
ISBN 80007784

Elektronischer Rechtsverkehr – Zukunftsweisend: beA, eAkte in Strafsachen, eAkte in der Justiz

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Einleitung	1	7. Datenschutz	44
		IV. Fazit	46
		V. Kosten	51
B. Das beA kommt – das beA kommt später – das beA kommt nicht – das beA kommt doch?	2	E. Weitere Informationen aus der Justiz	52
I. Was gilt denn nun?	2	I. Elektronische Akten in der Justiz – wie Papier, nur besser	52
1. Die Presseerklärung der BRAK v. 14.4.2016 zum beA	3	II. Interview mit dem Präsidenten des Thüringischen OLG zur Einführung elektronischer Akten	62
2. Was war die gesetzlich definierte Aufgabe?	6	III. Programm eJuNi – elektronische Justiz Niedersachsen	63
3. Die Entscheidung des AGH Berlin vom 6.6.2016 (NJW 2016, 2195)	8	IV. Einrichtung einer Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime für Nordrhein-Westfalen – ZAC NRW	68
a) Welche Konsequenzen hat die Entscheidung des AGH Berlin für alle Anwältinnen und Anwälte?	10	F. Ein Blick über den Zaun	75
b) Wie kann es nach der AGH-Entscheidung weitergehen?	11	I. Steuererklärung elektronisch – Neuregelung 2016.	75
c) Lösungen des Gesetzgebers.	12	II. Normenscreening des BMI	77
II. Nutzungspflicht des beA ab 1.1.2018	13	III. Zahl des Monats – elektronische Dokumente immer beliebter	78
1. Freiwillige Nutzung bis 31.12.2017	15	IV. 47 Millionen Menschen in Deutschland kaufen über das Internet ein	79
2. Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens	20	V. Estland als IT-Musterland	80
3. Zustimmung des Deutschen Anwaltvereins	21	VI. Großbritannien: Digitaler Auto-Führerschein	81
4. Kommunikation mit dem Bürger über das beA?	22	G. Rechtsprechungsüberblick „Elektronischer Rechtsverkehr“ (Stand: 12.7.2016)	82
C. beA – 10 praktische Tipps zum Start und Einsatz	23	I. Antrag auf Sozialhilfe mittels einfacher E-Mail und Anhang mit eingescannter Unterschrift	82
D. Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs	24	II. Drucktechnisch erzeugter Ausdruck des Behördensiegels genügt nicht den Formanforderungen	83
I. Das gesetzgeberische Ziel	25	III. Keine Unterlassung der Speicherung von Daten der Klägerin in einem Gerichtsverfahren	84
II. Die wesentlichen Änderungen	29	IV. Bestimmender Schriftsatz auch durch E-Post-Brief möglich	85
III. Die Änderungen im Einzelnen	31		
1. Elektronischer Rechtsverkehr	32		
2. Signaturen	35		
3. Übertragung in eine andere Form (Transformation)	36		
4. Technische Probleme	39		
5. Beweisregeln	41		
6. Akteneinsicht	43		

A. Einleitung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Was bringt diese Ausgabe der eBroschüre? In Erwartung der Freischaltung des beA Ende September, die wir hier noch einmal aufgreifen, lohnt es sich, sich mit der z.T. unbemerkt, aber Schritt für Schritt fortschreitenden Digitalisierung im Rechtsbereich weiter vertraut zu machen. Mit unserer eBroschüren-Reihe ERV möchten wir Sie kontinuierlich über den großen Themenkreis des elektronischen Rechtsverkehrs und alle Fragen, die im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit damit zusammenhängen, auf dem Laufenden halten. Dass es sich bei der Digitalisierung der Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Gerichten um eine dynamische Entwicklung handelt, die ständig rechtlichen und tatsächlichen Änderungen unterworfen ist, zeigt der anhaltende Wirbel um das beA nur allzu deutlich.

Die anwaltliche Praxis ist angesichts der Unsicherheiten, die das beA mit sich bringt, sichtlich irritiert, wenn nicht sogar genervt. Hinzu kommen die widersprüchlichen Informationen über das elektronische Anwaltspostfach, die an die Öffentlichkeit dringen und teils für mehr Verwirrung als Aufklärung sorgen. Wir wollen deshalb im ersten Beitrag dieser Ausgabe "Das beA kommt – das beA kommt später – das beA kommt nicht – das beA kommt doch?" versuchen, Ihnen anhand der verfügbaren Informationen einen Überblick über die verworrene Situation und den aktuellen Stand zu geben.

Nach unserer Einschätzung können Sie sicher sein, dass das beA kommen wird – und zwar sehr wahrscheinlich auch zum 29.9.2016. Was Sie bis dahin noch tun sollten, haben wir bereits in Ausgabe 1/2016 beschrieben. Wer sich noch nicht ausreichend vorbereitet hat, dem wird dringend empfohlen, sich diese Broschüre noch kostenfrei herunterzuladen. Hilfestellungen zur Arbeit mit dem beA geben auch die hier zusammengestellten 10 praktischen Tipps zum Start und Einsatz von Frau Cosack.

In einem dritten Beitrag informiert Sie OStA *Kesper* über den Regierungsentwurf zur Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren, der noch in dieser Legislaturperiode Gesetz werden soll. Angemerkt sei hier schon, dass die Bundesländer über den Bundesrat vorgeschlagen haben, die Regelung zur verbindlichen elektronischen Aktenführung nicht nur auf das Strafverfahren zu beschränken, sondern auf alle Verfahrensarten zu erstrecken. Diese Ausgabe enthält außerdem neben der schon traditionellen von RA *Kuntz* verfassten Rechtsprechungsübersicht zum elektronischen Rechtsverkehr noch weitere wissenswerte Informationen zur IT innerhalb und außerhalb der Justiz.

Die Redaktion wünscht Ihnen eine für Ihre alltägliche Arbeit gewinnbringende Lektüre!

B. Das beA kommt – das beA kommt später – das beA kommt nicht – das beA kommt doch?

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

I. Was gilt denn nun?

Das beA wirft viele Fragen auf, nicht zuletzt die des definitiven Starttermins. Die Verunsicherung in vielen Anwaltskanzleien ist dementsprechend groß. Wir wollen daher versuchen, Ihnen eine Übersicht über den Stand der Dinge und mit ein paar Hintergrundinformationen etwas mehr Klarheit zu verschaffen. 2

1. Die Presseerklärung der BRAK v. 14.4.2016 zum beA

Nach der gesetzlichen Vorgabe sollte das beA bereits zum 1.1.2016 startklar sein. Dieser geplante Starttermin wurde aus technischen Gründen im November letzten Jahres verschoben. Mit ihrer Presseerklärung Nr. 3 v. 14.4.2016 hat dann die Bundesrechtsanwaltskammer angekündigt, dass das beA ab dem 29.9.2016 für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereit stehen wird und alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dann auf ihr elektronisches Postfach zugreifen können. Damit werden – so die Presseerklärung der BRAK – 165.000 Berufsträgerinnen und Berufsträger und ihre ca. 300.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit haben, über ein höchsten Sicherheitsanforderungen genügendes System am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen und ihn langfristig gemeinsam mit Bund und Ländern fortzuentwickeln. Die deutsche Anwaltschaft übernimmt dabei eine Vorreiterrolle bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz. 3

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bislang noch nicht die für die Nutzung des Postfachs erforderliche spezielle Sicherheitskarte – die beA-Karte Basis – bestellt haben, wurden dabei aufgefordert, dies jetzt zu tun. Alle bis drei Monate vor dem beA-Start bestellten **beA-Karten** werden spätestens bis zum 29.9.2016 ausgeliefert. Auch danach bleiben Bestellungen dauerhaft möglich. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ist bestrebt, spätere Bestellungen so schnell wie möglich zu bearbeiten. 4

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass die Vorarbeiten für das besondere elektronische Notarpostfach (BeN) und das besondere elektronische Behördenpostfach (BePo) ebenso weitergehen wie die übrigen Vorbereitungen der Justiz auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs.

Der Gesetzgeber will den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) und hat bereits die Weichen gestellt. Der Zeitplan der für alle Anwälte verbindlichen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs steht bereits fest – und die Zeit bis dahin ist nicht mehr sehr lang. Dann werden die gewohnten Kommunikationswege von Briefpost und Fax unzulässig sein. Und die Entwicklung geht weiter. Der Regierungsentwurf zur verbindlichen elektronischen Gerichtsakte im Strafverfahren soll noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet und auf alle Verfahrensarten ausdehnt werden. 5

Die Entwicklung ist also nicht mehr aufzuhalten. Und der erste Schritt sind der Aufbau und die Einführung einer sicheren elektronischen Kommunikation zwischen Anwälten und Gerichten. Bedauerlicherweise gibt es jedoch immer noch Einzelne, die diese Entwicklung hintertreiben wollen.

2. Was war die gesetzlich definierte Aufgabe?

Der Gesetzgeber hat der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in § 31a BRAO den Auftrag erteilt, für alle Anwälte ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach zu schaffen. Punktum. Diese Pflicht steht nicht unter dem Vorbehalt, dass dazu das Einverständnis eines jeden einzelnen Anwalts eingeholt werden müsste. Und genau diesen klaren gesetzlichen Auftrag hat die BRAK umgesetzt. 6

Daher ist das beA technisch mit den von den regionalen Kammern geführten amtlichen **Anwaltsverzeichnissen** verknüpft, die täglich an die BRAK übertragen werden. Damit hat das beA **automatisch den aktuellen Stand aller zugelassenen Anwälte und Anwältinnen**. Jeder zugelassene Anwalt ist damit im beA-Verzeichnis sichtbar und kann auch elektronische Sendungen empfangen. Ein neu zugelassener Anwalt kann also am nächsten Tag über sein beA kommunizieren. Wird einem Anwalt die Zulassung entzogen, ist sein beA damit auch nicht mehr sichtbar; er kann über das beA keine Sendungen mehr empfangen.

Damit besteht – dem gesetzlichen Auftrag folgend – schon rein technisch keine Möglichkeit, die Freischaltung des beA von der Zustimmung der jeweiligen Anwälte abhängig zu machen. Beim beA gilt nach der vom Gesetz vorgegeben Konzeption der **Grundsatz „alle oder keiner“**.

Das beA ist inzwischen technisch fertig, wird derzeit umfassend getestet, die Anbindung an die Anwaltssoftware wird vorbereitet, so dass das beA zum 29.9.2016 für alle Anwälte und Anwältinnen freigeschaltet würde – wenn nicht die AGH-Entscheidung diesem Fahrplan in Gefahr gebracht hätte. 7

Man muss in diesem Zusammenhang ganz deutlich darauf verweisen, dass über diesen Ansatz im Gesetzgebungsverfahren völlige Einigkeit bestand und keiner der beteiligten Verbände den Einwand vorgebracht hat, eine solche Freischaltung könne nicht gegen den Willen des Anwalts erfolgen. Es war völlig klar, dass der BRAK vom Gesetzgeber nicht nur eine Verpflichtung übertragen worden ist, lediglich „tote elektronische Briefkästen“ einzurichten, sondern empfangsbereite Postfächer. Deshalb wurde auch bewusst technisch keine Möglichkeit zu einer entsprechenden Differenzierung vorgesehen. Das Argument der Notwendigkeit einer ausdrücklichen Zustimmung eines jeden Anwalts wurde erst nach Verkündung des Gesetzes entdeckt, dann aber mit großer Vehemenz verbreitet. Hätte man diese Frage schon im Gesetzgebungsverfahren thematisiert, wäre sie leicht zu regeln gewesen.

3. Die Entscheidung des AGH Berlin vom 6.6.2016 (NJW 2016, 2195)

Aktuell werden alle Anwältinnen und Anwälte durch die Entscheidungen des AGH Berlin vom 6.6.2016 zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) daran gehindert, dieses sichere elektronische Kommunikationsmittel rechtzeitig und langfristig zu erproben, ihre Kanzleiorganisation in Ruhe entsprechend anzupassen und die neuen Abläufe ausreichend lange einzuüben, bevor der zwingende Echtbetrieb der aktiven elektronischen Kommunikation mit den Gerichten beginnen wird. 8

Der AGH Berlin hat im Wege der einstweiligen Anordnung die BRAK bei Androhung von Zwangsgeld und Zwangshaft verpflichtet, ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) für die antragstellenden Rechtsanwälte nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freizuschalten. Begründet hat der AGH seine Entscheidung mit der **anwaltlichen Berufsfreiheit** der Antragsteller.

Kritisch anzumerken ist dabei, dass die anwaltliche Berufsfreiheit der ganz großen Mehrheit der Anwaltschaft, die so schnell wie möglich ihr beA nutzen will, allerdings auf der Strecke geblieben ist. Viele Anwälte, die sich bereits auf die Neuerungen des elektronischen Rechtsverkehrs vorbereitet haben, fühlen sich nun wahrlich ausgebremst. Die Masse der Anwältinnen und Anwälte, die auf das beA warten, scheint den AGH jedoch nicht zu interessieren. Dazu der AGH im Wortlaut 9

„Das von der Antragsgegnerin behauptete Interesse der Anwaltschaft an einem funktionierenden beA zum frühestmöglichen Zeitpunkt mag bestehen, ist jedoch auch nicht geeignet, die konkreten Interessen des Antragstellers zu überwiegen.“

Eine genaue Lektüre der Entscheidung des AGH fördert noch weitere Ungereimtheiten zutage. So vermag mich aus meiner langjährigen richterlichen Praxis nicht zu überzeugen, dass der AGH am 6.6.2016 die Eilbedürftigkeit bejaht hat, obwohl das beA doch erst zum 29.9.2016 freigeschaltet werden sollte. In Eilverfahren ist nach ständiger Rechtsprechung ein Anordnungsgrund anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kann. Der AGH Berlin ersetzt an dieser Stelle eine Begründung durch die Behauptung:

„So liegt es. Die Einrichtung der beA ist für den September 2016 angekündigt. Hieraus wird ohne weiteres deutlich, dass eine Notwendigkeit für eine Regelung trotz des anhängigen Hauptsacheverfahrens besteht“.

Bei einer Hauptsacheentscheidung hätte sich allerdings der AGH einer Überprüfung durch eine höhere Instanz unterziehen müssen!

a) Welche Konsequenzen hat die Entscheidung des AGH Berlin für alle Anwältinnen und Anwälte?

Nun hat der AGH der BRAK nur untersagt, die beA-Postfächer der beiden Antragsteller freizuschalten. Der AGH hat in seiner Entscheidung aber noch zusätzliche strenge Anforderungen – nämlich das **Erfordernis einer Art Widmung durch den Postfachinhaber** – aufgestellt, die im Gesetz nicht vorgesehen waren und daher bei der oben dargestellten Konzeption des beA auch nicht berücksichtigt werden konnten.

Das hat aber in der Praxis zur Folge, dass nach derzeitiger Rechtslage für keinen einzigen Anwalt und keine einzige Anwältin das beA freigeschaltet werden darf. Damit könnte das beA für alle Anwälte einheitlich erst zu dem Zeitpunkt freigeschaltet werden, zu dem der gesetzliche Zwang greifen wird. Das könnte der 1.1.2018 sein, weil zu diesem Zeitpunkt sich eine Verpflichtung zur Einrichtung eines elektronischen Zugangs schon aus der dann geltenden Zustellungsvorschrift des § 174 Abs. 3 ZPO ergibt. Folglich entfielen aber die Zeit bis 31.12.2017 als **Übergangszeitraum**. Zum 1.1.2018 würde die Anwaltschaft ohne jegliche Vorbereitungszeit sofort mit dem Echtbetrieb konfrontiert und dann auch noch mit rechtswirksamen Zustellungen.

b) Wie kann es nach der AGH-Entscheidung weitergehen?

Die beiden Antragsteller, einer von ihnen Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltvereins, haben mit der von ihnen erwirkten Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes eine **Blockade des beA** erreicht, die zu Lasten der gesamten Anwaltschaft geht und natürlich nicht hingenommen werden kann. So hat z.B. der DAV auf diese Entscheidung in seiner Erklärung vom 10.6.2016 reagiert („Die Anwaltschaft will das beA“) und den Gesetzgeber aufgefordert, hier die gesetzlichen Regelungen so anzupassen, dass der Betrieb des beA – wie geplant – beginnen kann.

Die Antragsteller des AGH-Verfahrens wollen eine **technische Lösung** durchsetzen, mit der das beA so umgestaltet wird, dass für jeden Anwalt eine individuelle Freischaltung möglich wird. Eine solche individuelle Freischaltung wäre aber nur bis zum Beginn des Nutzungszwangs zum 1.1.2018 erforderlich. Selbstverständlich wären hierzu technische und auch organisatorische Änderungen erforderlich, die Zeit und Geld kosten. Die dafür aufgewandte Zeit fehlt uns dann für die Test- und Erprobungsphase und das Geld für die Änderungen zahlen nicht die beiden Antragsteller, sondern die gesamte Anwaltschaft.

10

11

c) Lösungen des Gesetzgebers

Hier ist der **Gesetzgeber** gefordert, der auch bereits tätig geworden ist. Das BMJV will die Einführung des elektronischen Anwaltspostfachs zum 29. September 2016 per Verordnung doch noch möglich machen. Eine Änderung des § 31a BRAO ebenso wie der Entwurf der „Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV)“ sind bereits seit längerer Zeit in Arbeit.

12

II. Nutzungspflicht des beA ab 1.1.2018

Bisher besteht keine ausdrückliche gesetzliche Pflicht zur aktiven oder passiven Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs. Unter der „**passiven Nutzung**“ versteht man, dass der Postfachinhaber sich die technischen Einrichtungen verschafft, die für die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs erforderlich sind, sich an diesem anmeldet und in der Folge seinen Posteingang kontrolliert. Die „**aktive Nutzung**“ meint das Versenden von elektronischen Mitteilungen.

13

Eine berufsrechtliche Pflicht zur passiven Nutzung soll nach dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe erst mit Wirkung zum 1.1.2018 im Gesetz verankert werden. Danach soll § 31a BRAO zu diesem Zeitpunkt um folgenden **Absatz 5 ergänzt** werden:

14

„Der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zu ermöglichen.“

Zum 1.1.2018 tritt korrespondierend dazu auch die Neufassung des § 174 Abs. 3 S. 4 ZPO in Kraft, der die Rechtsanwälte dazu verpflichtet, einen **sicheren Übermittlungsweg** für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Das besondere elektronische Anwaltspostfach stellt sodann nach der ebenfalls zum 1.1.2018 in Kraft tretenden Neuregelung des § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO einen solchen sicheren Übermittlungsweg dar.

Damit wird zum 1.1.2018 eine allgemeine Pflicht zur Nutzung des beA festgeschrieben.

1. Freiwillige Nutzung bis 31.12.2017

In den Entwurf der „Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV)“ hat das BMJV nun zwei aktuelle Ergänzungen eingefügt, die eine freiwillige Nutzung im Zeitraum vor der Nutzungspflicht ermöglichen.

15

Zum einen stellt § 21 des Entwurfs, der die Einrichtung der Postfächer durch die BRAK regelt, jetzt klar, dass die BRAK **unverzüglich nach der Eintragung einer Person in das Gesamtverzeichnis der Anwälte für diese ein beA „empfangsbereit“ einrichtet**. Damit bestätigt der Gesetzgeber die Argumentation der BRAK, die sich bislang darauf berufen hatte, dass ihr vom Gesetzgeber nicht die Einrichtung toter Briefkästen übertragen worden sei, sondern die empfangsbereiter Postfächer – deshalb habe man auch technisch keine Möglichkeit zu einer entsprechenden Differenzierung vorgesehen. Die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes wird damit praktisch ausgehebelt.

Für die Übergangszeit bis zum 31.12.2017 wird zudem festgelegt, dass keine Verpflichtung des Postfachinhabers besteht, die für die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten.

16

Zwischen dem von der Bundesrechtsanwaltskammer avisierten neuen Termin zur Inbetriebnahme der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer am 29.9.2016 und dem 1.1.2018 soll ein rechtswirksamer

Zugang über das besondere elektronische Anwaltspostfach zwar möglich sein, aber nur, wenn der Postfachinhaber seine Bereitschaft zur Entgegennahme von Nachrichten mittels beA erklärt hat.

Der Postfachinhaber kann seine **Bereitschaft zur Entgegennahme von Nachrichten** über das besondere elektronische Anwaltspostfach bis zum 1.1.2018 auf verschiedenen Wegen zum Ausdruck bringen. So kann diese Bereitschaft in einem einzelnen Verfahren erklärt werden, aber auch allgemein. Für Letzteres kann z.B. ein Hinweis auf die Erreichbarkeit über das besondere elektronische Anwaltspostfach **auf dem Briefkopf** oder **auf der Internetseite des Postfachinhabers** in Betracht kommen. Wer eine Nachricht über das besondere elektronische Anwaltspostfach versendet, gibt damit dem Empfänger gegenüber die schlüssige Erklärung ab, auf demselben Weg auch elektronisch erreichbar zu sein. Dagegen beinhaltet die bloße Durchführung der Erstanmeldung des Postfachinhabers noch keine Erklärung der Bereitschaft zur Entgegennahme von Nachrichten über das besondere elektronische Anwaltspostfach.

17

Diese den Zeitraum vor dem 1.1.2018 betreffende gesetzliche Klarstellung erfolgt vor dem Hintergrund, dass u.a. aus verfassungsrechtlichen Gründen vor der Anordnung einer verpflichtenden Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch die Rechtsanwälte zunächst feststehen muss, dass dieses (zumindest weitestgehend) störungsfrei funktioniert. Zudem sprechen auch praktische Gründe für eine Phase, in der die Rechtsanwälte die Gelegenheit bekommen, die Funktion des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu **testen, ohne Haftungsrisiken** oder sogar berufsrechtlichen Maßnahmen ausgesetzt zu sein.

18

So wird eine Übergangsphase erreicht, die es auch den Anbietern von Anwaltssoftware ermöglicht, ihre Programme mit den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern zu verbinden, so dass ein Nutzer nicht mit zwei Anwendungen arbeiten muss, sondern sein beA aus der Anwaltssoftware heraus bedienen kann.

Diese Regelung erlaubt es der Masse der Anwältinnen und Anwälte, die nur darauf warten, das beA einsetzen zu können, dies auch sogleich nach der Freischaltung am 29.9.2016 zu tun. Man kann dann in Ruhe die erforderlichen organisatorischen Konsequenzen ziehen, die Arbeit mit dem beA auch unter Einbeziehung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einüben und ist dann am 1.1.2018 fit für den Echtbetrieb.

19

Praxistipp

- Sie sollten die **Übergangsphase** auf jeden Fall **nutzen**, um sich auf die zukünftige elektronische Kommunikation vorzubereiten. Wenn Sie Ihr beA dann ab 1.1.2018 nutzen müssen, werden Sie mögliche Schwierigkeiten und Hindernisse bereits erkannt und überwunden haben.
- Hierbei geht es nicht nur um die Technik, sondern auch um die organisatorischen Vorbereitungen. Planen Sie zusammen mit ihrem Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die **zukünftigen Arbeitsabläufe** in Ihrer Kanzlei!
- Hinweise dazu haben wir bereits in den vorangegangenen Ausgaben der eBroschüre ERV gegeben, die Sie auch jetzt noch kostenlos auf www.anwaltverlag.de beziehen können. Wir werden selbstverständlich auch in den nächsten Ausgaben weitere Tipps geben und über gewonnene Praxiserfahrungen berichten.

Wer weiterhin in der Gruppe der „Verweigerer“ bleiben will, dem bleibt das unbenommen. Er muss allerdings damit rechnen, ohne jede Vorbereitung und Einübung 2018 mit rechtswirksamen elektronischen Eingängen konfrontiert zu werden.

2. Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens

Der Entwurf liegt derzeit, aus Zeitgründen parallel, den Ressorts und Verbänden zur Prüfung vor. Wenn alles nach Plan läuft, soll der Bundesrat ihn mit den Ergänzungen am 23.9.2016 verabschieden, so dass dem Start des beA zum 29.9.2016 nichts mehr im Wege stünde. **20**

3. Zustimmung des Deutschen Anwaltvereins

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hält die vom Bundesjustizministerium vorgesehenen Änderungen für „geeignet und notwendig“, um die bestehende Rechtsunsicherheit um das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu beseitigen. Nur so könne ein Start des beA zum geplanten Termin am 29.9.2016 möglich werden, heißt es in einer aktuellen Stellungnahme. Diese Änderungen würden der Akzeptanz des beA zugutekommen und zugleich allen an der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs Beteiligten die Vorteile einer Übergangsphase im Echtbetrieb verschaffen. **21**

4. Kommunikation mit dem Bürger über das beA?

Noch nicht abschließend geklärt sind die Voraussetzungen, unter denen auch jeder Bürger mit dem Anwalt über dessen beA kommunizieren kann. Innerhalb des EGVP-Systems sind die beA-Postfächer sichtbar und können angeschrieben werden, wenn der Bürger über den EGVP-Classic-Client oder ein Alternativ-Produkt verfügt. **22**

C. beA – 10 praktische Tipps zum Start und Einsatz

Verfasserin: Ilona Cosack

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

1. Legen Sie eine Akte „beA“ an, entweder auf herkömmliche Art (Papierakte) oder elektronisch. Sammeln Sie dort alle Dokumente, z.B. die persönliche Antragsnummer, PIN-Brief, Sperrkennwort, Sicherheitsabfrage und den Nachweis, wer welche beA-Karten und Softwarezertifikate nutzt. **23**
2. Entscheiden Sie, ob und in welcher Form Sie beA nutzen wollen:
 - Bis zum 31.12.2017 ist die Nutzung freiwillig.
 - Ab 1.1.2018 sind Sie verpflichtet, Ihr beA auf eingegangene Nachrichten zu kontrollieren (passive Nutzungspflicht).
 - Spätestens ab 2022 sind Sie verpflichtet, das beA für die Korrespondenz mit den Gerichten zu verwenden (aktive Nutzungspflicht). Einreichungen per Briefpost, Fax, Nachtbriefkasten oder Boten sind dann nicht mehr zulässig.
3. Benennen Sie einen „beA-Beauftragten“ für Ihre Kanzlei. Dieser ist für die ordnungsgemäße Einrichtung und den Ablauf verantwortlich. Im Idealfall bilden Sie ein Team aus Anwalt und Mitarbeiter.
4. Erstellen Sie Ihren individuellen Zeitplan für den Start in den elektronischen Rechtsverkehr (ERV). Prüfen Sie:
 - a) Welche Gerichte, mit denen Sie zu tun haben, bereits am ERV teilnehmen;
 - b) wollen Sie das beA zunächst für die Korrespondenz mit den Kollegen / der Rechtsanwaltskammer (z.B. für Übersendung der Fortbildungsnachweise nach FAO) nutzen?

- c) Ab 1.1.2018 können Mahnbescheide ausschließlich elektronisch beantragt werden, das Barcode-Mahnverfahren ist dann nicht mehr zulässig.
5. Nutzen Sie eine Anwaltssoftware? beA ist jederzeit über den Webbrowser erreichbar, eine Anwaltssoftware ist keine Voraussetzung. Wenn Sie eine Anwaltssoftware einsetzen, klären Sie mit Ihrem Anbieter, wann die Schnittstelle zum beA zur Verfügung steht. Entscheiden Sie dann, ob Sie warten wollen, bis die Schnittstelle zur Verfügung steht, oder ob Sie vorab den Einsatz von beA und den Umgang üben wollen.
 6. Wenn Sie sich freiwillig für den beA-Start entscheiden, kommunizieren Sie dies z.B. auf Ihrem Briefkopf mit dem Hinweis: **beA im Einsatz** und verwenden Sie bei mehreren Rechtsanwälten z.B. oben rechts den Hinweis: **Sachbearbeiter Rechtsanwalt Mustermann**. So erleichtern Sie die Zuordnung zum persönlichen Postfach des einzelnen Anwalts, solange es keine Kanzlei-Postfächer gibt.
 7. Die Angabe der Identifikationsnummer (SAFE-ID) auf dem Kanzleibriefkopf ist sinnlos, da im geschlossenen beA-System der Empfänger per Mausclick ausgewählt wird und immer zwei Angaben (Vorname, Name, PLZ, Ort) gemacht werden müssen. (vgl. <https://bea-abc.de/blog/brak-praesident-ra-ekkehart-schaefer-im-interview-bea-steht-nicht-frage/>)

Empfänger auswählen

Empfänger aus: Adressbuch Global

Filter:

Name: Vorname:

PLZ: Ort:

Zurücksetzen Suchen

<input type="checkbox"/>	Name	Straße	Hausnr.	SAFE-ID
<input type="checkbox"/>	Amtsgericht Sommerum, Amtsgericht...	Greifwalder Str.	228	safe-01-1430535997097-011450359
<input type="checkbox"/>	Baeza, Itail Gastelum (BW1A 2AA Lon...	10 Downing St		DE-test-auctent-gov-d1991d59-8d41-45e4-a34c
<input type="checkbox"/>	eKP Berlin ITDZ, eKP Berlin ITDZ (107...	Berliner Straße	112-115	safe-01-1354878978007-011169026
<input type="checkbox"/>	Holzman, Stefania (10115 Berlin)	Fugger Straße 82		DE-test-auctent-gov-e36ad44-41d3-4256-9e05
<input type="checkbox"/>	von Neudorf, Ulrich (12019 Berlin)	Schillenstraße 39		DE-test-auctent-gov-5daae49e1-5596-45c1-9dfo

Empfänger >

OK Abbrechen

8. Prüfen Sie, z.B. auf www.breitbandmessung.de, ob Ihre Internetverbindung (Datenübertragungsrate) ausreichend ist. Die BRAK empfiehlt mindestens 2 MBit/sec für Up- und Download.

9. Klären Sie, ob Handlungsbedarf bei Hard- und Software besteht. Scanner und mindestens ein Kartenlesegerät sind erforderlich. Der Einsatz eines zweiten Bildschirms erleichtert den Einstieg in das elektronische Arbeiten.
10. beA ist kein Archiv, sondern ein elektronischer Briefkasten. Entnehmen Sie die eingehende Post und behandeln Sie diese so, wie Sie auch mit Ihrer anderen Eingangspost umgehen. Betrachten Sie beA als zusätzlichen Kommunikationskanal, der auf Dauer die anderen Kanäle ablösen wird. Nutzen Sie die Chance, um beA kennenzulernen und den Umgang mit beA zu üben, bevor der Gesetzgeber Sie dazu verpflichtet. In Frankreich wurde bereits 2009 die elektronische Einreichung von Berufungen Pflicht. Daraufhin ging die Zahl der Berufungseinlegungen schlagartig zurück, weil die Kanzleien mit der Technik nicht klarkamen. Stellen Sie sich vor, dass Sie einem potentiellen Mandanten erklären müssen: „Tut mir leid, wir können Ihr Mandat nicht annehmen, wir nehmen noch nicht am elektronischen Rechtsverkehr teil.“

Hinweis

Auf der Seite <https://bea-abc.de> halten wir Sie auf dem Laufenden und informieren Sie, sobald es Neuigkeiten in Sachen beA gibt.

D. Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Verfasser: Dieter Kesper

Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Köln

Am 4.5.2016 hat die Bundesregierung den Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ beschlossen. Ihm vorausgegangen waren ein „vertraulicher, nicht ressortabgestimmter“ Diskussionsentwurf vom 6.6.2012 sowie zwei in der Praxis vieldiskutierte Referentenentwürfe vom 16.11.2012 und 24.9.2014.

24

Von diesen hebt sich der jetzige Regierungsentwurf (RegE) nochmals ab.

I. Das gesetzgeberische Ziel

Die Regelungen des RegE gehen weiter als die des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 13.10.2013. Die von diesem übernommene Einführung einer elektronischen Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Gerichten zum 1.1.2018 ist nur ein kleiner Aspekt des RegE. Hinzu kommt die Verpflichtung, ab spätestens 1.1.2026 auch Akten elektronisch zu führen sowie elektronische Akten und Dokumente zwischen allen Staatsanwaltschaften, Gerichten und allen Strafverfolgungsbehörden der gesamten Bundesrepublik so zu übermitteln, dass sie nicht nur an jeder Stelle gelesen, sondern auch mit ihnen gearbeitet werden kann. Unter Strafverfolgungsbehörden versteht der RegE alle Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie Zoll und Steuerfahndung.

25

Auf die Frage, was eine Akte ist, gibt der Gesetzgeber keine Antwort. Es bleibt daher weiterhin der Praxis vorbehalten, festzulegen, worin Akteneinsicht gewährt werden muss. Dies ist im Hinblick auf die allen elektronischen Dokumenten immanenten Metadaten nicht einfach zu beantworten.

26

Um den Entwurf nicht zu überfrachten oder mangels gesetzgeberischer Regelungskompetenz, enthält dieser eine Vielzahl von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen; hierin, besonders im Hin-

blick auf eine bundesweit bearbeitbare elektronischen Strafakte, dürfte für Bund und Länder die eigentliche Herausforderung liegen.

Im Einzelnen gilt es, Standards für die Erstellung und den bundesweiten Austausch elektronischer Dokumente und Akten zwischen allen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten einschließlich der allseitigen Bearbeitbarkeit der Akten zu vereinbaren. Es muss abgestimmt werden, in welcher Form Anwälte und Verteidiger elektronische Dokumente einzureichen haben und wie sie in Akten über ein bundeseinheitliches Portal Einsicht nehmen können. Zusätzlich müssen Bund und Länder Systeme zur Speicherung und Bearbeitung der elektronischen Akten entwickeln; die bisher für die ordentliche Gerichtsbarkeit entwickelten Prototypen müssen dabei unter den gesetzgeberischen Vorgaben im RegE einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Schließlich soll der Bürger elektronische Formulare auf einer Kommunikationsplattform im Internet nutzen können.

Alle Rechtsverordnungen werden die besonderen Belange des im Strafbereich sehr hoch einzuschätzenden Datenschutzes und der Barrierefreiheit zu berücksichtigen haben.

Erschwert werden diese Arbeiten dadurch, dass alle in die Pflicht genommenen „Strafverfolgungsbehörden“ nicht nur strafverfolgend – repressiv – tätig sind, sondern auch Verwaltungsaufgaben haben, bei denen sie gemäß § 6 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes (EGovG) schon ab 1.1.2020 verpflichtet sind, Akten elektronisch zu führen.

Um in diesen Behörden sowie auch bei den Gerichten keine zwei Systeme zur Führung elektronischer Akten zu entwickeln, bleibt nur noch eine kurze Abstimmungsfrist oder die Möglichkeit, die elektronischen Akten von Polizei, Zoll oder Steuerfahndung für die Justiz zu übernehmen. Es ist daher dringend erforderlich, den Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden, um gesetzlich legitimiert entsprechende Abstimmungen mit Innen- und Finanzressorts des Bundes und der Länder aufnehmen zu können. Eine entscheidende Rolle als Vermittler dürfte hier dem IT-Planungsrat und dem E-Justice-Rat zukommen.

II. Die wesentlichen Änderungen

Zu begrüßen sind die durchgehende sprachliche Anpassung an eine elektronische Aktenführung sowie die gelungene Strukturierung des Kernbereichs der Neuregelungen.

Die sprachliche Anpassung wurde behutsam und medienneutral gestaltet. So wurde z.B. „Niederschrift“ durch „Protokoll“, „Schriftstück“ durch „Dokument“ und „Abschriften“ durch „Kopien“ ersetzt. Vollmachten müssen nicht mehr „schriftlich“ vorgelegt, sondern nur noch „nachgewiesen“ werden. Die Erstellung von „Ausfertigungen“ ist nicht mehr erforderlich, da Kopien des Originals inklusive Signatur herausgegeben werden können. Was bisher „auf Bild- und Tonträgern“ aufgezeichnet werden kann, wird künftig „in Bild und Ton“ aufgezeichnet.

Begriffe, für die es kein Äquivalent gibt, wurden beibehalten.

Der Kernbereich in den §§ 32 ff. StPO-E ist nun klarer strukturiert als zuvor. Er regelt lediglich grundsätzliche Fragen, Details bleiben Rechtsverordnungen vorbehalten. § 32 StPO-E regelt die Führung und Übermittlung elektronischer Akten, § 32c StPO-E die Bereitstellung elektronischer Formulare. § 32a StPO-E betrifft die elektronische Kommunikation zwischen Bürgern, Rechtsanwälten und Verteidigern mit den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten; in diesem Kontext steht auch die Transformation (das Scannen oder die Umwandlung) eingereichter Dokumente in das Format der elektronischen Akte (§ 32e StPO-E) und das Verfahren bei Akteneinsicht (§ 32f StPO-E). Das Recht der Verfahrensbeteiligten auf Akteneinsicht ergibt sich weiterhin aus den bereits bekannten Spezialnormen, die durch den RegE modifiziert werden. Ausschließlich für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden regelt § 32b

StPO-E, wie sie elektronische Dokumente erstellen, zur Akte bringen und Dokumente und Akten untereinander austauschen.

III. Die Änderungen im Einzelnen

Im Folgenden soll ein grober Überblick über die wesentlichen Inhalte des RegE gegeben werden: **31**

1. Elektronischer Rechtsverkehr

Der Bürger kann Dokumente elektronisch einreichen, muss dies aber nicht. Für ihn ist weiterhin der Papierweg möglich, soweit die Strafprozessordnung keine weiteren Hürden aufstellt wie z.B. bei Revisionsbegründungen (§ 345 Abs. 2 StPO). **32**

Verteidiger und Rechtsanwälte sollen Schriftsätze und deren Anlagen als elektronische Dokumente einreichen. Bestimmte prozessgestaltende Erklärungen wie Berufung und Revision nebst deren Begründung und Gegenerklärung sowie Privatklagen und Anschlussklärungen bei Nebenklage müssen (ab 1.1.2022) als elektronisches Dokument übermittelt werden. **33**

Gleiches normiert § 32b Abs. 3 StPO-E für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden. Anklagen und Anträge auf Erlass eines Strafbefehls, die Erklärungen zu Berufung und Revision sowie elektronisch erstellte gerichtliche Entscheidungen sind ab dem Zeitpunkt, ab dem die Akten elektronisch geführt werden, elektronisch zu übermitteln. **34**

2. Signaturen

Die bisherige Unterschrift wird weiterhin als einfache Signatur anerkannt. Verlangt das Gesetz allerdings Schriftform oder Unterschriftsform, müssen elektronische Dokumente von allen Verfahrensbeteiligten künftig entweder qualifiziert signiert werden oder einfach signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg übermittelt werden (§ 32a Abs. 2 StPO-E). Bürger können sich aber auch weiterhin in Papierform an die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte wenden. **35**

3. Übertragung in eine andere Form (Transformation)

Da Dokumente sowohl elektronisch als auch in Papierform zur Akte gelangen können, sieht der Gesetzentwurf in § 32e StPO-E umfassende Regelungen für die Übertragung in das für die Aktenführung maßgebliche Format vor. Dabei wird eine bildliche Übereinstimmung mit dem Ausgangsdokument, mithin auch in der Farbgebung verlangt. Wegen der geforderten Barrierefreiheit ist zu prüfen, ob die Dokumente zur Sprachausgabe für blinde und sehbehinderte Bürger grundsätzlich mit OCR-Software behandelt werden müssen, was auch die Recherche in den Akten ermöglichen würde. **36**

Bei Übertragung elektronischer Dokumente in das Aktenformat fordert der Entwurf einen Vermerk über die Prüfung der Authentizität und Integrität und deren Ergebnis, weil bei Umwandlung die Signaturmerkmale verloren gehen. **37**

Da neben den elektronisch oder in Papierform eingereichten oder sichergestellten Beweismitteln auch die Ausgangsdokumente aufzubewahren sind, werden künftig zu jeder elektronischen Akte zwei Hefter für die in Papierform eingereichten Ausgangsdokumente und die Beweismittel sowie entsprechende Dateiverzeichnisse für elektronisch eingereichte Ausgangsdokumente zu führen sein. **38**

4. Technische Probleme

Ist die Übermittlung elektronischer Dokumente aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, dürfen Strafverfolgungsbehörden, Gerichte und Rechtsanwälte diese in Papierform einreichen (§§ 32b Abs. 3 S. 3, 32d S. 3 StPO-E). Das elektronische Dokument ist auf Anforderung des Empfängers nachzureichen. Anwälte trifft dabei zusätzlich die Verpflichtung, die vorübergehende Unmöglichkeit glaubhaft zu machen. Von den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten nicht lesbare oder virenbefallene Dokumente können fristwährend erneut übermittelt werden (§ 32a Abs. 6 StPO-E). **39**

§ 229 Abs. 5 StPO-E gewährt dem Gericht ferner eine zusätzliche Frist von bis zu zehn Tagen, wenn die Hauptverhandlung wegen technischer Störungen nicht fristgerecht fortgesetzt werden kann. **40**

5. Beweisregeln

Schon heute ermöglicht § 244 Abs. 5 S. 1 StPO die Ablehnung eines Augenscheinbeweises, wenn es zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Dies betrifft u.a. auch die Besichtigung von Originalurkunden, deren Kopien in der Hauptverhandlung verlesen wurden. Künftig kann auch ein Antrag auf Verlesung des Ausgangsdokuments abgelehnt werden, wenn kein Anlass besteht, an der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem übertragenen Dokument zu zweifeln. Betrifft der erste Fall den Augenscheinbeweis, erleichtert die neue Regelung den Urkundenbeweis. **41**

Hinsichtlich der Verlesbarkeit von Urkunden in der Hauptverhandlung regelt § 249 Abs. 1 S. 2 StPO-E, dass elektronische Dokumente – soweit verlesbar – Urkunden sind. Auswirkungen auf das materielle Strafrecht hat diese für die Beweisaufnahme erforderliche Fiktion nicht. Die Einführung einer elektronischen Akte hat nur insoweit Auswirkungen auf das materielle Strafrecht, als § 78c StGB, der die Unterbrechung der Verfolgungsverjährung regelt, sowie § 353d StGB, der die Auskunft aus einem Strafverfahren strafbewehrt, sprachlich anzupassen waren. **42**

6. Akteneinsicht

Im Vorfeld viel diskutiert wurde die Gewährung einer vollständigen Einsicht in die elektronischen Akten für den Beschuldigten (§ 147 Abs. 4 StPO-E), den Privatkläger (§ 385 Abs. 3 StPO-E) sowie den Verletzten (§ 406e StPO-E) und den Nebenkläger, soweit diese nicht anwaltlich vertreten sind. Dies entspricht der Forderung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Überdies besteht bei den in § 32f StPO-E festgelegten Formen der Akteneinsicht keine Gefahr mehr, dass Akten manipuliert werden. Dem Missbrauch mit hierdurch gewonnenen Erkenntnissen wird weitgehend vorgebeugt. So ist in jedem überlassenen Dokument der Name der Person, der Einsicht gewährt wurde, dauerhaft (als Wasserzeichen) erkennbar zu machen (§ 32f Abs. 3 StPO-E). **43**

7. Datenschutz

Die bisherigen Regelungen zur elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten (§§ 483 ff. StPO) betreffen namentlich die gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister. Der RegE regelt demgegenüber in den neuen §§ 496 ff. StPO-E den Schutz personenbezogener Daten in elektronischen Akten, auf die die §§ 483 ff. StPO nicht anwendbar sind. Er verbietet einen durch § 98c StPO grundsätzlich möglichen maschinellen Abgleich personenbezogener Daten für elektronische Akten und deren Kopien. Behörden und Gerichte können daher nicht elektronisch über ihren gesamten Aktenbestand recherchieren; zulässig ist dies nur bei ausgewählten Akten, deren Zusammenhang zuvor auf andere Weise festgestellt wurde. **44**

Heute bereits sind elektronische (Zweit-)Akten aus Gründen des Datenschutzes zu löschen, wenn sie für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr erforderlich sind. Ausdrücklich geregelt wird dies für alle Behörden und Gerichte sowie die Anwaltschaft ab 1.1.2018 in § 499 Abs. 1 StPO-E. **45**

IV. Fazit

Der elektronische Rechtsverkehr der Bürger, Verteidiger und Rechtsanwälte mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden soll zum 1.1.2018 aufgenommen werden. Ab diesem Zeitpunkt **können** Dokumente elektronisch eingereicht werden (§ 32a Abs. 1 StPO-E i.V.m. Art. 21 Abs. 1 RegE). Diese Frist können Bund und Länder gemäß § 13 EGStPO-E durch Rechtsverordnung bis zum 1.1.2019 oder 1.1.2020 hinausschieben. **46**

Gerichte und Staatsanwaltschaft **müssen**, sobald die Akten nach dem 1.1.2018 elektronisch geführt werden, Anklagen und Anträge auf Erlass eines Strafbefehls, die Erklärungen zu Berufung und Revision sowie elektronisch erstellte gerichtliche Entscheidungen untereinander elektronisch austauschen. **47**

Ab 1.1.2022 **müssen** Verteidiger und Rechtsanwälte die Berufung oder Revision erklärenden oder begründenden Dokumente sowie die Privatklage und die Anschlussklärung des Nebenklägers elektronisch einreichen. Werden elektronische Ausgangsdokumente zur Papierakte gereicht, gelten für sie die Regelungen in § 32e StPO-E. **48**

Die (Verwaltungs-)Akten der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder (Polizei, Zoll und Steuerfahndung) sind gemäß § 6 Abs. 1 EGGVG ab 1.1.2020 elektronisch zu führen. **49**

Die Akten in Strafsachen werden ab 1.1.2026 elektronisch zu führen sein (§ 32 Abs. 1 StPO-E, Art. 2 Abs. 1a RegE, Art. 21 Abs. 6 Nr. 1 RegE). Bund und Länder haben jedoch die Option, durch Rechtsverordnung die bis zum 31.12.2025 angelegten (Papier-)Akten der Justiz hiervon auszunehmen (Art. 2 Abs. 1b RegE). **50**

V. Kosten

Die Kosten der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs hat die Bundesregierung als gering eingeschätzt, da die meisten Behörden bereits aufgrund anderer Normen verpflichtet sind, eine entsprechende Infrastruktur vorzuhalten. Für die flächendeckende Einführung einer elektronischen Akte werden aufgrund einer bundesweiten Erhebung für den Zeitraum bis 2020 insgesamt 319,8 Mio. EUR, danach jährlich 57,8 Mio. EUR veranschlagt. Hierin enthalten sind nicht nur Sachmittel, sondern auch die Kosten für den erwarteten höheren Personalbedarf. **51**

E. Weitere Informationen aus der Justiz

I. Elektronische Akten in der Justiz – wie Papier, nur besser

Verfasser: Carsten Schürger, Justizministerium des Landes NRW;

Michael Kersting, Richter am AG, Leiter der Verfahrenspflegestelle e2A

Die Folgen des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten stehen unmittelbar bevor. Die Kommunikation zwischen Anwälten und Gerichten wird zunehmend statt in Papier in elektronischer Form geführt werden. Ab dem 1.1.2018 wird nahezu jedes Gericht in Deutschland in der **52**

Lage sein, elektronische Eingänge entgegenzunehmen. Theoretisch ist das in vielen Bundesländern oder Fachgerichtsbarkeiten bereits heute möglich; von der digitalen Kommunikation wird derzeit aber noch nicht in großem Maße Gebrauch gemacht. Ab dem 1.1.2022 wird Papierkommunikation zwischen Gerichten und Anwälten in den vom Gesetz erfassten Bereichen endgültig der Vergangenheit angehören. So will es der Gesetzgeber. Aber was wollen die Menschen?

In der Anwaltschaft ist die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs umstritten. Viele Anwälte fragen nach Nutzen und Risiken der neuen Technik: Warum soll ich auf eine digitale Kommunikation umstellen? Welche Haftungsrisiken gibt es? Wo sind die Vorteile für mich oder andere? Wird nicht in den Gerichten das, was elektronisch dort eingeht, sowieso nur ausgedruckt und in Papier weiterverarbeitet?

53

Auch viele Justizmitarbeiter begegnen der auf sie zukommenden Arbeit mit der elektronischen Akte (eAkte) skeptisch. Sie bewältigen ihre Aufgaben seit jeher mit den in der Justiz im Mittelpunkt der Arbeit stehenden Papierakten und sollen sich alsbald ganz von diesem vertrauten Medium lösen. Zwar ist die Arbeit am PC in der Justiz ebenfalls seit vielen Jahren alltägliche Praxis und ohne PC eine Bearbeitung der Pensen auch nicht mehr zu schaffen. Dennoch hat sich noch nicht eine der Arbeit mit Papierakten auch nur annähernd vergleichbare Vertrautheit im Umgang mit der Informations- und Kommunikationstechnik eingestellt.

Aus diesem Grund soll die Akzeptanz der Mitarbeiter für die eAkte durch eine möglichst **ergonomische Gestaltung der eAkte** erhöht werden. Nach dem Ergebnis eines Forschungsprojekts der nordrhein-westfälischen Justiz kann die Benutzerfreundlichkeit der eAkte dadurch gesteigert werden, dass die eAkte durch **eine der Papierakte nachgebildete Erscheinungsweise am Monitor** einen hohen Wiedererkennungswert beim Anwender erzeugt und dadurch den Umgang mit ihr erleichtert. Das beginnt bei der Darstellung der Dokumente. Die Dokumente der Akte sollten so am Bildschirm dargestellt werden, wie man es aus der Papierwelt gewohnt ist. Durch eine **Speicherung aller Dokumente im Format PDF** entsteht am Bildschirm ein einheitliches Bild der gesamten Akte, das der Papierakte gleicht. Und durch die richtige Auswahl und Nutzung des Monitors sowie die Optimierung der Lesedarstellung kann den Anwendern auch für die eAkte das von der Papierakte gewohnte Bild angeboten werden.

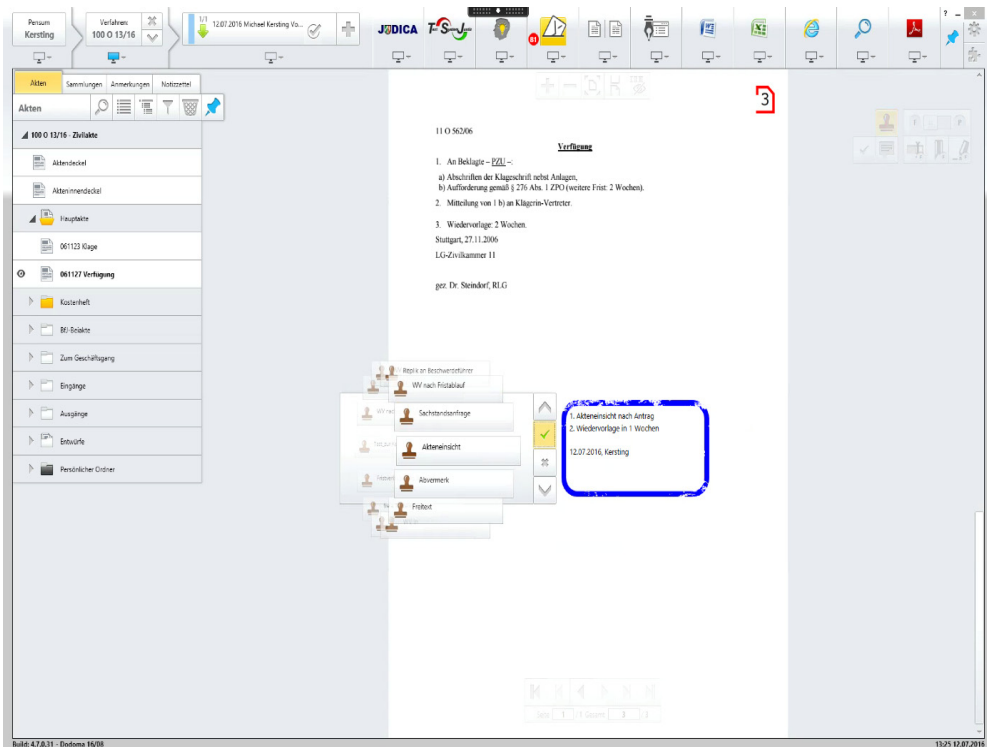
54

In dieser der Papierakte nachgebildeten Darstellung sollte sodann auch **wie in der Papierakte geblättert** werden können. Allein mit der Überwindung der verbreiteten technischen Einschränkung, dass man bei einer elektronischen Sammlung von Dokumenten nur in den Dokumenten selbst und nicht über deren Grenzen hinaus blättern kann, erhöht man erheblich die Benutzerfreundlichkeit – auch weil es der Arbeit mit Papier ähnlich ist.

55

Als drittes Beispiel aus den Ergebnissen der Arbeit im ergonomischen Forschungslabor der Justiz in Nordrhein-Westfalen sei das **Angebot elektronischer Stempel** für die Bearbeitung der eAkte genannt. Am zukünftigen elektronischen Arbeitsplatz, derzeit mit gutem Erfolg pilotiert beim Landgericht Bonn mit der **justizeigenen Softwareentwicklung „e2A“**, haben die Anwender eine Anzahl solcher Stempel zur Auswahl, mit denen sie kurze Verfügungen und Vermerke erzeugen können. Die Nutzung des Stempels ist wegen der Ähnlichkeit des Vorgangs in der Papierwelt für jeden Justizbeschäftigten leicht verständlich. Wenn die Stempelauswahl dann noch auf dem Monitor als „Stempelrad“ dargestellt ist und der Stempelaufdruck auf dem elektronischen Dokument genauso aussieht wie ein Stempelaufdruck auf Papier, bekommt die eAkte einmal mehr eine Anmutung, die durch die Ähnlichkeit mit der Arbeit in der Papierakte Skepsis lösen und Akzeptanz erhöhen kann.

56



Die Justiz bereitet sich nicht nur mit der Entwicklung anwenderfreundlicher Software zur Aktenbearbeitung auf die anstehenden Veränderungen vor. Ziel der derzeitigen Projekte ist es auch, die Vorteile der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Aktenführung für alle Beteiligten gut zu nutzen. Sendet der Anwalt einen **Schriftsatz in elektronischer Form** an das Gericht, so landet er **innerhalb weniger Minuten direkt auf dem Bildschirm des zuständigen Bearbeiters**, eingebettet in eine elektronische Akte. 57

Hat man sich dann an die Arbeit mit der eAkte gewöhnt, so bringt sie viele weitere Vorteile. Zum Beispiel ist die **eAkte immer für jeden zuständigen Mitarbeiter im Gericht verfügbar**. Das Suchen nach der nur einmal vorhandenen Papierakte hat ein Ende. 58

Auch die digitale Kommunikation zwischen Anwälten und Gerichten ist bei näherer Betrachtung der herkömmlichen Papierkommunikation vorzuziehen: Sie ist schneller und sicherer als die Übermittlung von Papierschriftsätzen. Der Anwalt erhält unmittelbar nach Absendung seiner digitalen Nachricht eine **automatische Eingangsbestätigung** und kann insbesondere bei fristwahrenden Schriftsätzen sicher sein, dass diese rechtzeitig eingegangen sind. Ebenso kann er mit einer schnelleren Reaktion durch den bearbeitenden Sachbearbeiter rechnen. Schließlich können mit einer elektronischen Einreichung sogleich strukturierte Daten – beispielsweise Adressdaten der Parteien – an das Gericht übermittelt werden, die die dortige Arbeit erleichtern. Entsprechende Absprachen zwischen Herstellern von Anwaltssoftware und der Justiz gibt es schon lange. 59

Beides ist keine Einbahnstraße. Auch dem Anwalt können **strukturierte Daten** – etwa Adressdaten des Gegners oder Metadaten für seine Bürosoftware – mit gerichtlichen Schriftstücken übermittelt werden. Erfassungsaufwände werden auch in den Kanzleien minimiert. Zustellungen erreichen den Anwalt schneller als in der heutigen Papierwelt, wobei der rechtliche Zeitpunkt der Zustellung aufgrund der fortbestehenden Notwendigkeit eines Empfangsbekennnisses weiterhin in der Hand des Anwalts verbleibt. Nicht zuletzt wird eine gemeinsam zwischen Justiz und Anwaltschaft abgestimmte Nutzung von Metadaten auch den Komfort bei der Akteneinsicht steigern – Anwälte bekommen dann nicht nur elektronische Dokumente, sondern auch eine dazugehörige erste fachliche Ordnung dieser Dokumente, ein Inhaltsverzeichnis der eAkte. **60**

Wenn also die ersten Umgewöhnungen an das papierlose Arbeiten abgeschlossen sind, werden sowohl die Justizmitarbeiter als auch die Anwälte und deren Angestellte erkennen, welche Vorteile eine vernünftige Umsetzung des Gesetzes und eine gute Nutzung der digitalen Möglichkeiten haben wird. In den **e²-Verbundländern** Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt konnte aufgrund der ersten praktischen Erfahrungen mit e²A in den Pilotgerichten in Bonn und Oldenburg der Optimismus insoweit bereits gestärkt werden. **61**

II. Interview mit dem Präsidenten des Thüringischen OLG zur Einführung elektronischer Akten

Der Präsident des Thüringischen Oberlandesgerichts, *Stefan Kaufmann*, sieht im Interview mit der Deutschen Presse-Agentur in der Einführung elektronischer Akten für die Justiz einen „Jahrtausend-Umbruch“, der mit enormen Kosten verbunden sein wird. Mit Einführung der E-Akte kommen allein auf das Land Thüringen geschätzte Investitionskosten von rund 11,8 Millionen EUR zu. **62**

Zwar gehört der Computer in der Justiz zur selbstverständlichen Ausstattung eines Arbeitsplatzes. Aber die Aktenbearbeitung sei im Prinzip so geblieben, wie sie Goethe noch vom Reichsgericht her kannte. Die Einführung der elektronischen Akte in allen Bereichen der Justiz bezeichnet *Kaufmann* als Jahrtausend-Umbruch. Ältere Mitarbeiter und Richter werden sich damit sicher schwerer tun als die Generation, die mit elektronischen Medien aufgewachsen ist. Der Richter der Zukunft werde – so *Kaufmann* – nur noch Bildschirme und Tablets im Sitzungssaal haben und sich die entsprechenden Aktenseiten darauf ansehen und elektronisch mit ihnen arbeiten. Am Ende werde durch den Medienwechsel ein hoher Effizienzgewinn stehen. Zwar wird die Justiz in Zukunft nicht ganz ohne Papier auskommen. Es wird aber geschätzt, dass in Zukunft nur noch höchstens fünf bis zehn Prozent der Schriftsätze in Papierform eingehen und vom Gericht versandt werden.

Zum vollständigen Interview siehe: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/e-akte-einfuehrung-olg-thueringen-praesident-interview-jahrtausend-umbruch/>

III. Programm eJuNi – elektronische Justiz Niedersachsen

Mit eJuNi soll für das Land Niedersachsen eine zukunftsfähige Justizarbeitswelt geschaffen werden, die den aktuellen Herausforderungen und gleichzeitig den Anforderungen der Justiz gewachsen ist. eJuni geht davon aus, innerhalb eines Zeitraums von rund zehn Jahren die bisher überwiegend papiergebundene Arbeitsweise schrittweise durch eine rechtsverbindliche elektronische Arbeitsweise ersetzen zu können. **63**

Ziel von eJuNi ist es, diese große Chance der Digitalisierung zu nutzen und die Geschäftsprozesse in den Gerichten auf eine elektronische Arbeitstechnik umzustellen. Mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung nimmt auch die Justiz den Innovationsschub der zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft auf. Gleichzeitig soll eJuNi eine Arbeitsumgebung schaf-

fen, die die Kommunikation erleichtert und die Justizmitarbeiterinnen und -mitarbeiter wirksam bei ihrer Arbeit unterstützt.

Ein flächendeckender elektronischer Rechtsverkehr – wie ihn der Gesetzgeber in den nächsten Jahren vorsieht – kann nur einen vernünftigen und wirtschaftlichen Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Justiz liefern, wenn auch die Gerichtsakten selbst elektronisch geführt werden. In vielen Bundesländern – darunter auch in Niedersachsen – geht man daher einen Schritt weiter und führt neben dem elektronischen Rechtsverkehr auch elektronische Akten ein, sodass die Arbeitsabläufe in der Justiz durchgängig elektronisch abgewickelt werden können.

e²-Verbund zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung

64

Zur aufgaben- und kostenteilenden Bewältigung der Herausforderungen bei der flächendeckenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte haben sich die Länder Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen zum Entwicklungsverbund „e²“ zusammengeschlossen.

Hinweis

e² steht für ergonomisch-elektronisch.

Ziel des e²-Verbundes ist es, gemeinsam eine elektronische Arbeitsumgebung für die Gerichte und ihre Bediensteten zu schaffen, die nicht nur funktional ist, sondern mit ihrer besonderen ergonomischen Ausrichtung den Mehrwert elektronischer Sachbearbeitung erkennen lässt und in die Praxis trägt.

65

Entwickelt werden folgende Produkte:

66

1. e²T – eine moderne Textverarbeitung für die Aufgaben der Justiz,
2. e²A – die ergonomische elektronische Gerichtsakte (siehe oben Rdn 54 ff.),
3. e²P – ein innovatives Posteingangs- und -ausgangsmanagement und
4. e²F – eine elektronische und ergonomische Fachwendung für die Justiz.
5. e²S – ein Saalanzeige- und -managementsystem.

Die erste Phase, in der hauptsächlich Aufgaben, Strukturen und Verantwortlichkeiten festgelegt und definiert wurden, hat im Juni 2014 begonnen und endete im September 2015. Seit Oktober 2015 befindet sich das Programm eJuNi in der zweiten Phase, die planmäßig im Dezember 2016 endet. Im Fokus stehen hier insbesondere die grundlegenden konzeptionellen Arbeiten, der Beginn erster Test- und Pilotbetriebe sowie die Weiterentwicklung der Software.

67

Weitere Informationen unter www.mj.niedersachsen.de

IV. Einrichtung einer Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime für Nordrhein-Westfalen – ZAC NRW

Es gibt immer mehr Kriminalität im Internet. Der Bankräuber mit Strumpfmassage, der mit gezogener Pistole vor dem Kassierer steht, ist schon selten geworden. Geldraub findet zunehmend im Internet statt durch anonyme Täter, die sich irgendwo auf der Welt an einen Computer setzen und das Geld anderer per Mausklick rauben. Hierbei werden erhebliche Schäden angerichtet. Die Staatsanwaltschaften und Polizei gehen davon aus, dass diese Computerkriminalität weiter stark zunimmt. Deshalb hat das Land Nordrhein-Westfalen jetzt **bei der Staatsanwaltschaft Köln eine Zentralstelle für Cyberkriminalität** eingerichtet. Die Fachleute der Kölner Staatsanwaltschaft sollen Betrug im Internet, Angriffe auf Unternehmen oder auch Hassattacken im Internet schnell aufdecken und die Täter zur Verantwortung ziehen,

68

die allerdings bestens organisiert sind und technisch auf hohem Stand operieren. Die Kölner Zentralstelle gilt als bundesweit führend bei der Bekämpfung der Computerkriminalität.

Dazu ein paar aktuelle Beispiele:

69

Am Morgen des Aschermittwochs im vergangenen Februar musste das Personal im Lukaskrankenhaus in Neuss feststellen, dass das hauseigene Computersystem nicht mehr reagierte. Die Bildschirme zeigten lediglich die Nachricht, dass das System gehackt worden sei. Die unbekanntes Erpresser verlangten dort ein Lösegeld, zahlbar in Bitcoins – der virtuellen Währung des Internets –, damit die Daten des Krankenhauses wieder angezeigt werden. Was war geschehen? Offensichtlich war die Klinik das Opfer eines **Trojaner-Angriffs durch sog. „Ransomware“** geworden. Das ist Software, die Computersysteme infiziert und für den Benutzer sperrt, indem die Daten verschlüsselt werden. Ein solches Vorgehen der **digitalen Erpressung** ist mittlerweile beliebtes Instrument von Cyberkriminellen, die im Internet ihre Verbrechen ausüben.

Manchmal kommt es aber noch viel schlimmer. Heise-Online berichtet aktuell über den Erpressungs-Trojaner „Ranscam“, der Daten unwiederbringlich ins digitale Nirwana schickt. Wie jede Ransomware behauptet dieses Programm, alle als Geiseln genommenen persönlichen Daten nach einer Lösegeldzahlung freizugeben. Dieser Trojaner verschlüsselt aber die Dateien nicht, sondern löscht sie sogleich und gaukelt seinen Opfern dennoch vor, dass nach einer Lösegeldzahlung alle Daten wieder entschlüsselt sind.

Die neue Ermittlungsstelle wurde am 4.7.2016 der Öffentlichkeit vorgestellt. Wo auch immer ein nordrhein-westfälisches Unternehmen von Cyberkriminalität betroffen ist: ZAC-Mitarbeiter sind rund um die Uhr erreichbar und können augenblicklich die Fahndung starten. Allerdings stellen sich für die Ermittler große Herausforderungen. Denn hinter solchen Cyberattacken stehen längst keine Einzeltäter mehr, sondern es agieren vielmehr perfekt organisierte und sehr gut vernetzte Strukturen. Dabei benötigen die Hauptdrahtzieher selbst gar kein Computer- oder Hackerwissen. Denn für ihre Raubzüge und Betrügereien im großen Stil kaufen sie Fachleute und spezielle Software ein. Opfer sind meist größere Unternehmen und häufig auch Banken, aber eben auch Krankenhäuser sowie städtische Versorgungsstrukturen wie z.B. Wasserwerke.

70

Nicht immer geht es um Erpressung mittels gekidnappter Daten. Beliebte bei den Online-Betrügern ist auch der „Cheftrick“: Dazu hacken die Täter zunächst den Terminplan eines Unternehmens, um Abwesenheiten von Entscheidungsträgern herauszufinden. Die Abwesenheit des Chefs wird dann genutzt, um mit Hilfe von E-Mails, die in dessen Namen verfasst werden, die Buchhaltung anzuweisen, eine größere Summe für angebliche Projekte ins Ausland zu überweisen. Derzeit ermittelt nach Angaben von NRW Justizminister *Kutschat* die ZAC NRW in 32 Fällen, deren Schadenwert auf insgesamt 55 Millionen EUR geschätzt wird.

71

Aber auch normale Bürger und nicht nur große Unternehmen werden zur Zielscheibe von Cyberkriminellen. So drohen auch beim privaten Onlinebanking Sicherheitslöcher – trotz TAN-Verfahren. Cyberkriminelle konnten im Jahr 2014 knapp 3.900 Zahlungsvorgänge manipulieren. Das bedeutet einen Anstieg um 22,5 Prozent. Offenbar entwickelt sich die Internetkriminalität zu einem boomenden Geschäft. Den Tätern gelang es oft, Bankkunden mittels einer Schadsoftware auszuspähen. Dann wurden die Opfer bei Überweisungsvorgängen ausgetrickst, indem die Täter die im Onlinebanking hinterlegten Rufnummern für den Empfang der per SMS versandten TAN änderten. Vielfach werden auch Bankkunden aufgefordert, nach angeblichen Änderungen im Onlinebanking-Verfahren Test- oder Demoüberweisungen durchzuführen, bei denen das Geld jedoch auf Konten der Täter geleitet wurde.

72

Die Gewinnmargen der Cyberkriminalität sind nach Schätzungen mittlerweile so groß wie die im organisierten Drogenhandel, die Täter sind nicht selten ehemalige Drogenhändler. Sie gehen „arbeitsteilig“ und sehr gut vernetzt vor. Es gibt Fachleute für jeden Tatabschnitt: das Ausspähen des Rechners, der Einbruch in den Rechner des Opfers, die Erpressung und der Abfluss des Geldes – alles wird von anderen Personen abgewickelt. Bei den Ermittlungen in solchen Fällen geht es oft um Stunden. Denn wenn das Verbrechen entdeckt ist, sind die Daten und die Spuren der Täter ganz schnell wieder verwischt.

73

Unter der **ZAC-Hotline 0221/477–4922** sind daher in Köln aktuell fünf Staatsanwälte und ein Wirtschaftsreferent rund um die Uhr erreichbar. Geht ein Notruf ein – dies geschieht bisher etwa fünfmal am Tag – wird geprüft, wie brisant die Situation ist. Besteht Handlungsbedarf, werden ausgebildete Fachkräfte vom LKA oder örtlichen Polizeidienststellen an den Ort des Geschehens geschickt. In NRW arbeiten 19 Staatsanwaltschaften mit der ZAC zusammen, außerdem Fachleute an Universitäten und beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in Bonn.

74

Besonders schwierig macht es die Ermittlungen zur Cyberkriminalität, dass die Tätergruppen oft in osteuropäischen Ländern sitzen. Zwar sei die Bereitschaft zur Kooperation und zum Austausch von Rechts Hilfe bei den Behörden mittlerweile auch in diesen Ländern deutlich gewachsen. Leider ist jedoch die Anzahl der Ermittler, die sich überhaupt mit den Raffinessen der Internetkriminalität und den Strukturen der Tätergruppen auskennen, international „überschaubar“. So ist es nicht zu vermeiden, dass Fahndungen auch immer wieder im Sande verlaufen.

Weitere Informationen:

- <http://www1.wdr.de/nachrichten/zentralstelle-cyberkriminalitaet-100.html>
- AV d. JM vom 15.3.2016 (4100 – III. 274) – JMBI. NRW S. 99 – über die Einrichtung einer Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime für Nordrhein-Westfalen – ZAC NRW.

F. Ein Blick über den Zaun

I. Steuererklärung elektronisch – Neuregelung 2016

Der Bundestag hat am 12.5.2016 gegen die Stimmen der Opposition den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (BT-Drucks 18/7457) in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (BT-Drucks 18/8434) angenommen.

75

Danach ist vorgesehen, Steuererklärungen automatisiert zu bearbeiten. Bund und Länder wollen die Bürger dazu bringen, ihre Steuererklärungen nur noch elektronisch abzugeben. Was bisher schon 16 Millionen Steuerzahler tun, nämlich das elektronische Elster-System zu nutzen, soll in einigen Jahren der Normalfall sein. Der Schriftverkehr soll damit weitgehend auf elektronische Verkehrswege umgestellt werden. Auf ausgefüllte Formulare und die bisher nötigen Belege auf Papier wollen die Finanzämter dann verzichten, jedenfalls in der Regel. Bislang müssen Unterlagen im Original per Post an die Finanzämter geschickt werden, bald soll das nur nach Aufforderung nötig und dann auch elektronisch möglich sein.

Ziel des Finanzministeriums ist es, die Zahl der elektronischen Steuererklärungen, die Arbeitnehmer und Rentner einreichen, sukzessive zu steigern. Deren Prüfung – und das ist die eigentliche Neuerung – soll dann nur noch elektronisch erfolgen, in einem automatisierten Verfahren. Bisher gilt das nur für zwei bis drei Prozent der Steuererklärungen.

76

Auch ihren Steuerbescheid sollen sich Steuerpflichtige zukünftig über das Elster-Portal der Finanzverwaltung herunterladen können.

Neu ist auch, dass Steuererklärungen von Steuerpflichtigen, die sich nicht steuerlich beraten lassen, künftig nicht mehr bis Ende Mai, sondern erst bis Ende Juli abgegeben werden. Auch Steuerpflichtige, die von Steuerberatern beraten werden, erhalten zwei Monate mehr Zeit und müssen die Erklärung erst bis 28.2. des übernächsten Jahres abgeben. Allerdings müssen Steuerzahler, die die Fristen nicht einhalten, mit einem Verspätungszuschlag pro Monat rechnen.

Quelle: Deutscher Bundestag, Mitteilung vom 12.5.2016

II. Normenscreening des BMI

Aufgrund der Vorgaben im E-Government-Gesetz des Bundes führt das Bundesministerium des Innern derzeit ein sog. Normenscreening durch mit dem Ziel, die im Verwaltungsrecht des Bundes identifizierten ca. 3.500 Schriftformerfordernisse auf ihre Notwendigkeit zu untersuchen. Teilnehmer an diesem Normenscreening werden aufgefordert, die Notwendigkeit der Schriftformerfordernisse zu den jeweiligen Sachgebieten kritisch zu prüfen und ihre Einschätzung hierüber in die webbasierte Datenbankanwendung einzupflegen. Damit tragen die Teilnehmer dazu bei, entbehrliche Formerfordernisse abzuschaffen und ihren Verbandsmitgliedern den Kontakt mit der Verwaltung zu erleichtern. Im Anschluss an dieses Normenscreening wird es zu wichtigen und umstrittenen Normen weitere Gespräche geben. Dann werden ein Berichtsentwurf für den Deutschen Bundestag sowie der Entwurf eines Artikelgesetzes erstellt und im üblichen Verfahren abgestimmt.

77

III. Zahl des Monats – elektronische Dokumente immer beliebter

23 % Prozent der Internetnutzer ziehen – so eine repräsentative Umfrage im Auftrag des Branchenverbandes Bitkom – für persönliche Dokumente die elektronische Form der Papierform vor. Besonders abgeschlossen für die Nutzung digitaler Dokumente zeigen sich die 14- bis 29-Jährigen, von denen jeder Dritte wichtige Schreiben lieber elektronisch erhält als per Brief. Bei der Altersgruppe der 30- bis 49-Jährigen sind es immerhin 30 %.

78

Allerdings hat etwa jeder Dritte Angst, dass bei der Datenübertragung Unbefugte auf die Dokumente zugreifen können. Das macht deutlich, wie wichtig die vom beA sichergestellte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der auf diesem Weg übertragenen Dokumente ist.

IV. 47 Millionen Menschen in Deutschland kaufen über das Internet ein

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hat sich der Anteil der Menschen in Deutschland, die über das Internet Waren oder Dienstleistungen erwerben, in den vergangenen Jahren um rund 20 Prozent erhöht. Es waren 2015 etwa 47 Millionen, während es 2010 noch 29 Millionen private Online-Käufer waren.

79

64 Prozent der Online-Käufer bezogen Kleidung und Sportartikel. 49 Prozent bestellten Möbel, Spielzeug oder andere Gebrauchsgüter online, 42 Prozent Bücher, Magazine oder Zeitungen, 39 Prozent Eintrittskarten für Veranstaltungen sowie 33 Prozent Filme und Musik. 41 Prozent buchten Urlaubsunterkünfte und 31 Prozent andere Dienstleistungen für Urlaubsreisen wie Fahrkarten oder Mietwagen online. 28 Prozent bestellten Arzneimittel über das Internet.

V. Estland als IT-Musterland

Estland hat eines der fortschrittlichsten E-Government-Modelle der Welt und gilt als digitaler Vorreiter in der EU. „E-Estonia“ – so lautet das Schlagwort für die digitale Verwaltung des Landes. Dort arbeitet die Verwaltung bereits seit dem Jahr 2000 papierlos. Für den Bürger Estlands öffnet sich mit zwei Pin-Nummern die digitale Welt. Nahezu die gesamte Kommunikation zwischen Behörden und Bevölkerung findet bereits heute online statt. Dem estnischen Bürger stehen mittlerweile rund 600 E-Dienste zur Verfügung, darunter Online-Zugang für die Stimmabgabe bei Wahlen, elektronische Steuererklärung, elektronische Patientenakte, mobiles Parkgebührensysteem und weitere öffentliche Dienstleistungen.

80

VI. Großbritannien: Digitaler Auto-Führerschein

Die Driver and Vehicle Licensing Agency (DLVA) – die britische Führerscheinbehörde – erwägt nach einer Meldung des Heise-Verlags, einen digitalen Führerschein anzubieten, der sich auf dem iPhone hinterlegen lässt.

81

G. Rechtsprechungsüberblick „Elektronischer Rechtsverkehr“ (Stand: 12.7.2016)

Autor: Wolfgang Kuntz

Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht, Saarbrücken

I. Antrag auf Sozialhilfe mittels einfacher E-Mail und Anhang mit eingescannter Unterschrift

■ LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 9.6.2016 – L 7 SO 4619/15

82

In dem Ausgangsfall hatte der Kläger, der sich in der Ukraine aufhielt, einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe für im Ausland lebende Deutsche per E-Mail über die Botschaft gestellt und dabei ein Schreiben beigefügt, das mit einer eingescannten Bildunterschrift versehen war. Eine Zustelladresse war nicht angegeben, die Kontaktdaten beschränkten sich auf die Angabe einer E-Mail-Adresse.

Das LSG Baden-Württemberg entschied, dass zur Bezeichnung des Klägers grundsätzlich die Angabe des vollständigen Namens und der ladungsfähigen Anschrift gehören, die bloße Angabe einer E-Mail-Adresse, einer Telefonnummer oder eines Postfachs genügen nicht. Unterlässt der Kläger die Angabe seiner Anschrift, ist das Rechtsschutzbegehren grundsätzlich unzulässig. Die Schriftform der Klage ist durch einfache – ohne qualifizierte elektronische Signatur versehene – E-Mail nicht gewahrt. Auch der Ausdruck einer elektronisch übermittelten Bilddatei wahrt nicht das Schriftformerfordernis, wenn diese die Unterschrift lediglich in Form einer Bilddatei mit zuvor eingescannter Unterschrift enthält.

II. Drucktechnisch erzeugter Ausdruck des Behördensiegels genügt nicht den Formanforderungen

■ OLG München, Beschl. v. 24.5.2016 – 34 Wx 16/16

In dem vorliegenden Verfahren waren zwei Personen als Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Eigentümer von Grundbesitz im Grundbuch eingetragen. Später war in Abteilung II auf Ersuchen des Insolvenzgerichts jeweils die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingetragen worden. Das Insolvenzgericht München beantragte nunmehr mehr als ein Jahr später unter Bezugnahme auf § 200 Abs. 2 S. 2 InsO beim Grundbuchamt Passau, die Eintragung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens an beiden Stellen zu löschen. Die auf Behördenpapier erstellten Ersuchen enden mit einer Wiedergabe des Namens und der Dienstbezeichnung der Rechtspflegerin im ausgedruckten Text bzw. als Stempelaufdruck und sind an dieser Stelle mit schwarzem bzw. blauem Kugelschreiber unterschrieben. Rechts neben dem Unterschriftsfeld ist jeweils ein kreisrundes Dienstsiegel im Durchmesser von 35 mm mit großem Staatswappen und der Umschrift „Bayern Amtsgericht“ drucktechnisch angebracht. Beigefügt ist dem Ersuchen eine Ausfertigung und dem zweiten Ersuchen eine einfache Abschrift des im jeweiligen Insolvenzverfahren ergangenen Beschlusses, wonach das Insolvenzverfahren „nach nunmehr vollzogener Schlussverteilung aufgehoben“ wird.

Das OLG München entschied, dass ein behördliches Eintragungsersuchen mit lediglich drucktechnisch erzeugtem Ausdruck des Behördensiegels nicht den im Grundbuchverfahren geltenden Formanforderungen genüge. Der Zweck der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Form an behördliche Eintragungsersuchen verbiete es, die von einer Landesbehörde aufgrund landesrechtlicher Ermächtigung vorgenommene Siegelung durch Ausdruck einer Bild-/Grafikdatei auf dem Eintragungsersuchen als formgerecht anzuerkennen.

Das OLG begründet dies wie folgt:

„Dass Sinn und Zweck des Gesetzes einem Einsatz elektronischer Hilfsmittel entgegenstehen können, hat der Bundesgerichtshof bereits in anderem Zusammenhang entschieden (WM 2008, 1074). Danach muss eine vollstreckbare (Urteils-)Ausfertigung stets eine Papierurkunde sein, weil nach § 733 ZPO grundsätzlich nur eine einzige vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden darf, eine elektronische Ausfertigung jedoch einschließlich der Signatur beliebig oft vervielfältigt werden könnte. In vergleichbarer Weise erfordern Sinn und Zweck des gesetzlichen Formerfordernisses der Siegelung, dass nicht lediglich ein Dokument mit Bild-/Grafikdatei ausgedruckt wird. Einem solchen Ausdruck des Siegels kommt kein höherer Nachweiswert zu als jedem anderen drucktechnisch erzeugten Zeichen des Dokuments.“

III. Keine Unterlassung der Speicherung von Daten der Klägerin in einem Gerichtsverfahren

■ VG Stade, Urt. v. 30.5.2016 – 1 A 1754/14

In dem vom VG Stade entschiedenen Fall wollte die Klägerin den beklagten Präsidenten des Gerichts dazu verpflichten, die Speicherung ihrer persönlichen Daten im Rahmen eines Klageverfahrens, welches sie bei dem Beklagten führt, zu unterlassen. Die Klägerin führte vor dem erkennenden Verwaltungsgericht ein wasserrechtliches Klageverfahren. Den dazugehörigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat das erkennende Verwaltungsgericht mit Beschl. v. 17.12.2014 abgelehnt. Dieser Beschluss ist rechtskräftig. Bereits mit Schriftsatz vom 7.8.2014 widersprach die Klägerin im Ausgangsver-

fahren der Speicherung ihrer persönlichen Daten im Rahmen des Verfahrens, insbesondere des Schriftverkehrs und der Terminplanung.

Das VG Stade wies den Verpflichtungsantrag der Klägerin ab.

Die Speicherung der Daten sei für die Erfüllung der Aufgaben des Beklagten erforderlich gewesen und rechtmäßig erfolgt.

„Anlass für die Speicherung der Daten der Klägerin sind die bei dem Beklagten geführten gerichtlichen Verfahren der Klägerin. Die Speicherung dient damit der verfassungsrechtlich aufgrund von Art. 92 Grundgesetz und Art. 51 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung den Gerichten anvertrauten und durch sie ausgeübten rechtsprechenden Gewalt. Bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht-verfassungsrechtlicher Art, zu denen die Verfahren der Klägerin vor dem Verwaltungsgericht Stade zählen, wird die Rechtsprechung gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO grundsätzlich durch die Verwaltungsgerichte ausgeübt. Zu diesen zählt gemäß § 73 Abs. 1 NJG der Beklagte, also das Verwaltungsgericht mit Sitz in Stade. Dieses ist auch sachlich und örtlich zuständig für die Verfahren der Klägerin. Die Verwaltungsgerichtsordnung trifft Regelungen zur Gerichtsverwaltung, siehe §§ 38, 39 VwGO. Eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch den Beklagten setzt eine Vorgangsverwaltung in dem Sinne voraus, dass Klageeingänge nachgewiesen, Klagen bearbeitet sowie Schreiben, Urteile und Beschlüsse an die Beteiligten versendet werden können (zur Vorgangsverwaltung vgl. nur Nds. OVG, Beschl. v. 8.8.2008 – 11 LA 194/08, juris; Urt. v. 30.1.2013 – 11 LC 470/10). Schon wegen § 82 Abs. 1 S. 1 VwGO ist es unerlässlich, dass Name und Anschrift der Klägerin dem Beklagten zur Kenntnis gelangen und von ihm im weiteren Verfahren verwendet werden dürfen, weil es zur ordnungsgemäßen Klageerhebung gehört, dass der Kläger bzw. die Klägerin mit ladungsfähiger Anschrift eindeutig bezeichnet ist (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 82 Rn 3).

Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Beklagte – wie es mittlerweile allgemein üblich ist und in der Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorausgesetzt wird – automatisierter Abläufe bedienen und eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen i.S.v. § 3 Abs. 5 NDSG vornehmen. Denn zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung gehört auch eine effiziente und zeitgemäße Arbeitsorganisation. In diesem Zusammenhang erfolgt die von der Klägerin beanstandete Speicherung ihres Namens und ihrer Anschrift in der Datenverarbeitungsanlage des Beklagten. Dass dieser dabei die nach § 7 Abs. 1 S. 1 NDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, steht nach den ausführlichen und anschaulichen Erläuterungen im Schriftsatz vom 13.5.2016 für die Kammer fest.“

IV. Bestimmender Schriftsatz auch durch E-Post-Brief möglich

■ OLG Hamm, Beschl. v. 4.4.2016 – 14 UF 204/15

85

In dem familienrechtlichen Verfahren hatte der Senat des OLG unter dem 9.2.2016 einen Beschluss verkündet, der dem Beschwerdeführer am 13.2.2016 zugestellt wurde. Hiergegen hatte der Beschwerdeführer mittels E-Post-Brief der Deutschen Post am 29.2.2016 u.a. eine Gehörsrüge eingelegt. Der Senat hielt die Gehörsrüge trotz der nicht eigenhändigen Unterzeichnung für wirksam eingelegt und damit zulässig, wies sie jedoch in der Sache als unbegründet zurück.

Ein bestimmender Schriftsatz könne auch durch sog. E-Post-Brief der Deutschen Post AG wirksam übermittelt werden.

Der von dem Beschwerdeführer genutzte E-Post-Brief genüge den Anforderungen, die von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung für ein schriftliches Dokument, welches durch ein modernes Fernkom-

munikationsmittel übermittelt wird, aufgestellt worden sind. Gegenstand dieser Rechtsprechung war die Übermittlung bestimmender Schriftsätze per Telegramm, Fernschreiber und schließlich per Fax, also auf Kommunikationswegen, bei denen das zum Gericht gelangende Schriftstück ebenso wie beim E-Post-Brief keine eigenhändige Unterschrift des Absenders trägt.

Danach komme es für die Frage, unter welchen Voraussetzungen von der eigenhändigen Unterzeichnung des zum Gericht gelangenden Schriftstücks ausnahmsweise abgesehen werden kann, auf die Funktionsweise des konkret verwendeten Kommunikationsmittels an.

„So ist es bei der Verwendung eines herkömmlichen Telefaxgerätes ohne weiteres möglich, das zu versendende Schriftstück im Original eigenhändig zu unterzeichnen; bei diesem Übermittlungsweg ist daher die Schriftform nur dann gewahrt, wenn dies auch geschehen ist, nicht hingegen dann, wenn bereits das Originalschriftstück keine eigenhändige, sondern nur eine eingescannte Unterschrift trägt. Anders ist es bei einem Computerfax, bei dem ein Ausdruck des Schriftstücks beim Absender nicht erfolgt, sondern die im Computer erstellte Datei unmittelbar aus diesem auf das Faxgerät des Gerichts übermittelt wird. Da das Schriftstück folglich erstmals bei Gericht eine Papierform erhält, scheidet eine eigenhändige Unterschrift aus einem zwingenden technischen Grund aus (...). Deshalb ist die Wirksamkeit eines durch Computerfax übermittelten bestimmenden Schriftsatzes trotz Fehlens eines eigenhändig unterzeichneten Originals höchstrichterlich anerkannt (...).“

Da bei dem vom Beschwerdeführer genutzten E-Post-Brief die eigenhändige Unterzeichnung ebenfalls mangels Existenz eines Papier-Originals unmöglich ist, muss folglich auch dieser als wirksame Übermittlungsart für einen bestimmenden Schriftsatz anerkannt werden. Die Zuverlässigkeit, mit der die Identität des Absenders sowie sein Wille zur Übermittlung des Dokuments an das Gericht feststellbar sind, ist beim E-Post-Brief auch nicht geringer als bei den oben genannten älteren Kommunikationswegen. Sie wird durch das Registrierungsverfahren, welches eine Identifizierung durch das sog. Post-Ident-Verfahren auf der Grundlage eines Ausweisdokuments erfordert, sichergestellt.